

**14.05.04****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung**

Der Bundesrat stellt fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Der Bundesrat verweist zur Begründung der Zustimmungsbedürftigkeit auf seine Stellungnahme zum entsprechenden Gesetzentwurf (BR-Drs. 8/04 (Beschluss)). Danach enthält der Zusatzvertrag Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (vgl. BT-Drs. 15/2599, S. 20) handelt es sich bei dem rechtshilferechtlichen Verfahren der Justizverwaltungsbehörden, das in dem Vertrag unter anderem geregelt wird, nach bislang einhelliger Ansicht auch nicht um ein Verfahren, das dem nachfolgenden Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren zuzuordnen und daher als gerichtliches Verfahren einzustufen wäre, sondern um ein eigenständiges Verfahren.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. April 2004 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.